

Masterplan gegen Geldwäsche – Finanzkriminalität bekämpfen

Verantwortlicher Abgeordneter:
Fabio De Masi

Die Panama Papers lüfteten den Schleier über der Welt des schmutzigen Geldes. Geldwäsche ist die Kriminalität der Reichen und Mächtigen. Es geht um Korruption, Steuerflucht, Menschen-, Drogen- und Waffenhandel bis hin zur Finanzierung von Terrorismus. Deutschland ist ein Paradies für Geldwäsche. Gemäß dem Financial Secrecy Index des Tax Justice Network befindet sich Deutschland unter den zehn wichtigsten Schattenfinanzplätzen weltweit. Der renommierte Anti-Mafia-Staatsanwalt von Palermo, Roberto Scarpinato, würde in Deutschland investieren, wäre er Mafioso. Laut einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) beträgt das Geldwäsche-Volumen allein hierzulande jährlich ca. 100 Milliarden Euro.

Die Defizite sind vielfältig. Trotz Aufsicht über den Finanzsektor durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) produziert etwa die Deutsche Bank Geldwäscheskandale am Fließband. Auch auf europäischer Ebene waren zuletzt mehrere Großbanken in Geldwäsche verwickelt. Noch schwächer ist die Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor, also Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz wie Notare, Immobilienmakler oder Wirtschaftsprüfer. Hier besteht ein immenses Vollzugsdefizit. So kamen im Jahr 2018 nur 0,8% aller Geldwäsche-Verdachtsmeldungen nicht aus dem Finanzbereich. Im Immobiliensektor finden quasi keine Geldwäschekontrollen statt, obwohl in Betongold zurzeit die Party steigt.

Auch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) wird fast zwei Jahre nach ihrer Verlegung vom Bundeskriminalamt (BKA) zum Zoll ihrem gesetzlichen Auftrag der zügigen und qualitativen Analyse von Verdachtsmeldungen nicht gerecht. Und das 2017 eingeführte Transparenzregister zur zentralen Identifikation der Eigentümer von Firmen und Stiftungen enthält zu vie-

le Schlupflöcher bei den Meldepflichten. Schließlich muss auch die Strafverfolgung verbessert werden. So kann etwa die 2017 erfolgte Verbesserung bei der strafprozessualen Vermögensabschöpfung nur bei hinreichender Personalausstattung in der Praxis umgesetzt werden. Ohne ein Strafrecht für Unternehmen kommen die großen Banken in Beihilfeverfahren oft glimpflich davon.

Bis Januar 2020 muss die Bundesregierung die nach der Enthüllung der Panama Papers entstandene fünfte anti-Geldwäsche-Richtlinie (AMLD5) der Europäischen Union (EU) in nationales Recht umsetzen. Die vielen Schwachstellen machen eine Schärfung und Neuausrichtung der Geldwäschebekämpfung über die Mindeststandards der Richtlinie hinaus erforderlich. Deutschland braucht einen Masterplan gegen Geldwäsche, um Finanzkriminalität endlich wirksam zu bekämpfen. Die Fraktion DIE LINKE. schlägt dazu die folgenden Maßnahmen für Bund (und Länder) vor:

1. Geldwäsche hinreichend erfassen

- 1.1. Weiterentwicklung der nationalen Geldwäsche-Risikoanalyse zur verbesserten **Schätzung des Umfangs von Geldwäsche** in Deutschland. Verstärkte **strukturelle Analysen von Risikosektoren** wie dem Immobilienmarkt und unterschiedlichen Formen der Organisierten Kriminalität.
- 1.2. Schaffung **aussagekräftiger Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken**, welche die Strafverfolgung von Geldwäsche einschließlich der Vermögensabschöpfung in allen Verfahrensschritten statistisch abbilden.
- 1.3. **Steuerhinterziehung** wie in der Mehrheit der OECD-Staaten zur besseren Verzahnung von Steuerfahndung und Geldwäschebekämpfung

mindestens in allen schweren Fällen im Sinne des § 370 Abs. 3 AO als **Geldwäsche-Vortat** definieren.

1.4. **Umfassender Schutz von Whistleblowern**, die Hinweise auf Geldwäsche oder Finanzkriminalität abgeben, einschließlich sachgerechter finanzieller Unterstützung. Schaffung adäquater Meldesysteme bei allen Behörden der Geldwäschebekämpfung.

1.5. **Verbot** der Annahme **von Barzahlungen** über 5 000 Euro wie in nahezu allen EU-Ländern, bei Ausnahme begründeter und gemeldeter Einzelfälle. Lückenlose **Prüfung** von beim Zoll registrierten **Bargeldeinfuhren** durch die FIU.

2. Eigentumsstrukturen aufdecken

2.1 **Einrichtung** eines zentralen und öffentlichen Registers der tatsächlichen Eigentümer (wirtschaftlich Berechtigte) von Immobilien, bei möglicher Ausnahme selbst genutzten Wohnraums am steuerlichen Wohnsitz. Meldepflicht der Eigentümer. Verknüpfung dieses **Immobilienregisters** mit dem Transparenzregister für Unternehmen zur Vermeidung von Doppelmeldungen und Erfassung diversifizierter Vermögen.

2.2 Vollständige und verlässliche **Informationen im Transparenz- und Immobilienregister:**

- Eigentümer mindestens ab einem Anteilsbesitz von 10% an Unternehmen oder Immobilien als wirtschaftlich Berechtigte definieren – perspektivisch alle Anteilseigner erfassen.
- Registrierung der zehn größten Eigentümer, falls kein einzelner Anteil 10% übersteigt.
- Verbot der Eintragung fiktiver wirtschaftlich Berechtigter (etwa Strohmänner als Geschäftsführer)
- Verpflichtung zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten über alle Beteiligungsebenen, auch im Ausland.
- Verifikation der Registerdaten und Erhöhung der Bußgelder bei Verstößen gegen Meldepflichten.
- Erfassung ausländischer Unternehmen, die in Deutschland tätig sind bzw. Vermögenswerte besitzen.

■ Veröffentlichung aller Daten, auch zu Trusts, wie in EU-Richtlinie erlaubt.

■ Verbesserte Nutzung der Registerdaten durch open data Standard: Bereitstellung online, kostenfrei und maschinenlesbar exportierbar.

2.3 Wiedererhebung der Vermögensteuer: **Steuerliche Deklarierungspflicht** erschwert Verschleierung inkriminierter **Vermögen** und stärkt durch geldwäscherechtliche Meldepflicht der Steuerbehörden Geldwäschebekämpfung. Verzahnung mit Steuerbehörden auch gegen Umsatzsteuerkarusselle. Umstellung auf generelles Reverse-Charge-Verfahren zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug, der auch zur Geldwäsche genutzt wird.

2.4. Einsatz auf EU-Ebene für eine **Begrenzung der Golden-Visa-Programme** und umfassende Geldwäsche-Kontrollen aller Bewerber. Keine Einführung vergleichbarer Programme in Deutschland.

2.5 Perspektivisch Schaffung eines europäischen bzw. **globalen Registers** sämtlicher Vermögenswerte oberhalb gewisser Schwellen wie in der Wissenschaft vorgeschlagen.

3. Geldwäsche-Aufsicht stärken und Risiken kontrollieren

3.1 Rechtskonforme und sachgerechte **Aufsicht im Nicht-Finanzsektor:**

- Schaffung und Kontrolle **bundeseinheitlicher Standards** sowie Prüfung einer zentralen Bundeszuständigkeit, wie durch den Bundesrat 2012 angeregt.
- Rascher und umfassender **Personalaufbau** der Aufsichtsbehörden sowie gezielte **Schulung** in Kooperation mit FIU und Strafverfolgung.
- Höhere **Kontrollfrequenz** und Intensität sowie ausreichend **abschreckende Sanktionen** bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz.

3.2. Risikogemäße Aufsicht **im Finanzsektor** durch die BaFin: Prüfung der bankinternen Transaktionsüberwachungssysteme und stichprobenartige **Kontrolle tatsächlicher Meldevorgänge** neben der bisherigen Organisationsprüfung (theoretische Kontrolle der Meldesysteme). Die Geldwäsche-Aufsicht muss institutionalisiert mit der nationalen und europäischen Finanzauf-

sicht sowie der FIU kooperieren, statt sich nur ad hoc auszutauschen. Auf europäischer Ebene muss die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) verstärkt Mindeststandards kontrollieren.

3.3. **Angemessene Sorgfaltspflichten** für alle **Risikogruppen** für Geldwäsche:

- Verpflichtung zur Abgabe von Verdachtsmeldungen von Betreibern von crypto-to-crypto Börsen und Finanzdienstleistungen für Initial Coin Offerings (ICOs) – wie von europäischer Finanzaufsicht gefordert – zusätzlich zu den durch die AMLD 5 vorgegebenen Erweiterungen.
- Soweit zulässig Begrenzung der reduzierten geldwäscherechtlichen Pflichten für Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer auf Prozessvertretung statt bei jeglicher Rechtsberatung.
- Wiedereinführung der bis 2017 geltenden schärferen Regeln zu Geldwäschepflichten in Tochterunternehmen in Drittstaaten mit geringen Geldwäschestandards.
- Kumulierende Anwendung von Meldeschwellen über mehrtägige Frist um Umgehung von Meldeschwellen durch Stückelung von Transaktionen (9 999 Euro) zu erschweren.
- Ausdehnung entsprechender Finanzmarktregulierung auf den »Grauen Kapitalmarkt« und den Schattenbanksektor zur Begrenzung von Regulierungsarbitrage auch im Geldwäschebereich.

3.4 Wiedereinführung der Pflicht zur **Abwicklung von Immobilienkäufen über** Konten beim Notar (Notaranderkonten) zur Erweiterung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten der Notare durch Analyse der Zahlungsströme.

3.5 Realistische **Erfassung von Hochrisikoländern** (Drittstaaten mit erhöhtem Risiko bei Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung) durch Unterstützung der Vorschläge der EU-Kommission für eine erweiterte Risikodefinition sowie durch ergänzende nationale Kriterien für erweiterte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen mit Schattenfinanzplätzen und Steueroasen. Korrespondenzbankbeziehungen sollten ebenfalls verstärkte Sorgfaltspflichten erfordern (Danske-Skandal), im EWR-Raum können diese aufgrund des SEPA-Standards gänzlich untersagt werden.

4. **Funktionsfähige Financial Intelligence Unit (FIU) schaffen**

- 4.1 **Sofortmaßnahmen** zum Personalaufbau sowie der Bereitstellung physischer und IT-Infrastruktur um die unmittelbare Bewertung und Bearbeitung aller Verdachtsmeldungen zu gewährleisten. Notwendigenfalls temporäre Abordnung erfahrener Kräfte aus anderen Bereichen. Unverzügliche ad-hoc Zusammenarbeit zwischen FIU und Strafverfolgung durch hinreichende Zahl Verbindungsbeamte.
- 4.2 Substantielle **Verbesserung** der fachlichen Qualität **der FIU-Analyseberichte** durch gezielten Personalaufbau, umfassende Schulungen, Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und internationale Kooperation.
- 4.3 Durchführung struktureller, einzelfallunabhängiger **Analysen zu Entwicklungen der (internationalen) Geldwäsche** in Wahrnehmung des ursprünglichen Auftrags der FIU. Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen. FIUs in Italien oder den USA kommen diesen Auftrag bereits erfolgreich nach.
- 4.4. **Begrenzung von Datenzugriffsproblemen.** Rückmeldung von Polizeibehörden an die FIU bei Treffern in polizeilichen Datenbanken, zu denen die FIU keinen direkten Zugriff besitzt, ohne Übermittlung der entsprechenden sensiblen Daten selber. Alternativ anderweitige sachdienliche Einbindung der Polizeibehörden bei der Erstbewertung entsprechender Verdachtsmeldungen.
- 4.5. **Kennzeichnung** aller Verdachtsmeldungen als **Fristfälle**, wenn Verpflichtete Transaktionen anhalten bzw. Konten einfrieren und entsprechend prioritäre Bearbeitung dieser Meldung bei der FIU unter verstärkter Nutzung von **Sofortmaßnahmen** zur temporären **Sicherung** verdächtiger Gelder.

5. **Waffengleichheit der Strafverfolgung bei Geldwäsche und Finanzkriminalität herstellen**

- 5.1. Nachhaltige **Stärkung der personellen und materiellen Ausstattung** aller im Kampf gegen Finanzkriminalität relevanten Behörden auf Bundes- und Landesebene. Der gebotene

Personalaufbau kann durch finanzielle Anreize beim Länderfinanzausgleich gefördert werden.

- 5.2 Stärkere **Zusammenarbeit von Polizei, Zoll, Geldwäsche-Aufsicht und Finanzverwaltung** sowie Prüfung institutioneller Reformen, etwa dem perspektivischen Aufbau einer Bundesfinanzpolizei.
- 5.3. Verstärkte Nutzung der erweiterten Möglichkeiten zur **Vermögensabschöpfung** sowie zeitnahe Evaluation der Wirksamkeit. Schaffung spezifischer **Kompetenzstellen** in Landeskriminalämtern bzw. von **Schwerpunktstaatsanwaltschaften** und zügiger **Personalaufbau** um Vermögensabschöpfung operativ in gebotenum Umfang durchführen zu können.

- 5.4. **Einführung eines Unternehmensstrafrechts** wie in der Mehrzahl der EU- und OECD-Staaten, um jenseits der Nachweispflicht individueller Pflichtverletzung juristische Personen adäquat zu belangen und dem Charakter von Finanzkriminalität gerecht zu werden. Die Abschreckungswirkung des aktuellen Ordnungswidrigkeitenrechts ist insbesondere für große Unternehmen und Banken zu gering.
- 5.5. Strikte Nutzung der bestehenden **Sanktionsmöglichkeiten** bis hin zum **Lizenzentzug für** und anderen Instituten **Banken** durch die BaFin bei wiederholten oder schweren geldwäscherechtlichen Verstößen. Vollziehung ausreichend abschreckender Sanktionen für Geldwäsche-Delikte inklusive Beihilfe und Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz. Lückenlose Bekanntmachung von Sanktionen durch die Geldwäsche-Aufsicht.